

05.12.85

—1—

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 178. Sitzung am
28. November 1985 die anliegende Beschlußempfehlung
des Vermittlungsausschusses - Drucksache 10/4392 -
angenommen.

Fristablauf: 19.12.85

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 424/85 (Beschluß)

B

— 1 —

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank
- Drucksachen 10/2873, 10/3597, 10/4066 -

Berichterstatter: Minister Schmidhuber

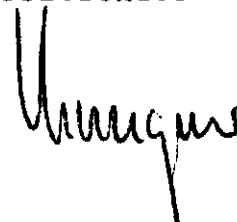
Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 156. Sitzung am 12. September 1985 beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 27. November 1985
Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender



Berichterstatter



Anlage

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Lastenausgleichsbank**

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 3 wird in § 2 Abs. 2 folgender Satz angefügt:

"Die restlichen Anteile können nur von öffentlichen Anteilseignern übernommen werden."

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 wird in § 4 Abs. 1 der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

"(1) Die Bank finanziert Maßnahmen, soweit der Bund Aufgaben hat".

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 wird § 4 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Die Bank kann die Übernahme von Bankgeschäften, Treuhand- und sonstigen Geschäften mit obersten Bundesbehörden vereinbaren und Ergänzungsprogramme auflegen. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 1) können entsprechende Geschäfte auch mit zwischenstaatlichen Organisationen und mit obersten Landesbehörden vereinbart werden, solange dadurch nicht in Aufgabenbereiche der Länder eingegriffen wird."

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 wird § 4 Abs. 4 Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Die Bank darf alle Bankgeschäfte betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen."

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 8 erhält § 7 Abs. 1 folgende Fassung:

"(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 23 Mitgliedern. Je fünf Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat entsandt. Bei der Zusammensetzung soll die Aufgabenstellung der Bank berücksichtigt werden."

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 7 Abs. 3 nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ist seine Genehmigung notwendig."

7. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 13 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 12 wird in § 13 Abs. 1 Satz 2 das Wort "(Aufsichtsbehörde)" gestrichen.

Als Folge wird

- in Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 Satz 2)
und Nr. 7 (§ 6 Abs. 1 Satz 4)
die Angabe " (§ 13 Abs. 1 Satz 2) " jeweils
durch die Angabe " (§ 13 Abs. 1) "
ersetzt,

- in Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4)
nach dem Wort "Aufsichtsbehörde"
die Angabe " (§ 13 Abs. 1) "
eingefügt,
- nach Artikel 1 Nr. 7 folgende Nummer 7 a eingefügt:
'7 a. In § 6 Abs. 4 wird nach dem Wort "Aufsichtsbehörde"
die Angabe " (§ 13 Abs. 1) " eingefügt.',
- in Artikel 1 Nr. 11 folgender Satz angefügt:
'In Satz 2 wird die Angabe " (§ 13) " durch die Angabe
" (§ 13 Abs. 1) " ersetzt.',
- in Artikel 1 Nr. 12 in § 13 Abs. 3 und 4
nach dem Wort "Aufsichtsbehörde"
jeweils die Angabe "(Absatz 1) "
eingefügt.

8. Zu Artikel 2

In Artikel 2 Satz 1
werden die Worte "des Artikels 1 Nr. 4"
durch die Worte "des Artikels 1 Nr. 8"
ersetzt.

— 1 —

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichs-
bank

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 558. Sitzung am 19. Dezember 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 28. November 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.